



**Gemeinsamer Bericht nach § 293a AktG
über einen
Gewinnabführungsvertrag
zwischen der Koenig & Bauer AG
und
der KBA Deutschland GmbH**

Gemeinsamer Bericht über den Gewinnabführungsvertrag
Zwischen der Koenig & Bauer AG, Würzburg
und
der KBA Deutschland GmbH, Radebeul

1. Allgemeines

Die Koenig & Bauer AG ("KBA") und die KBA Deutschland GmbH („KBA Deutschland“) eine 100-prozentige Tochtergesellschaft von KBA, haben am 24. März 2016 den beigefügten Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen.

Voraussetzung für die Wirksamkeit des Gewinnabführungsvertrags sind die Zustimmung der Hauptversammlung von KBA und die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der KBA Deutschland. Der Gesellschafterversammlung der KBA Deutschland wird der Gewinnabführungsvertrag kurz vor der Hauptversammlung von KBA zur Zustimmung gemäß § 293 AktG vorgelegt. Der Hauptversammlung von KBA wird der Gewinnabführungsvertrag am 19. Mai 2016 zur Zustimmung vorgelegt. In diesem Zusammenhang erstatten der Vorstand von KBA und die Geschäftsführung der KBA Deutschland folgenden gemeinsamen Bericht nach § 293a AktG.

2. Parteien

2.1 Koenig & Bauer AG

KBA ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft, deren Aktien am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, und Konzernmutter der KBA-Gruppe. Die KBA-Gruppe beschäftigt 5.249 Mitarbeiter in über 30 Ländern und hat im abgelaufenen Geschäftsjahr 2015 einen Konzernumsatz von EUR 1,025 Mrd. erwirtschaftet.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand von KBA ist die Leitung einer Gruppe von Unternehmen, die insbesondere auf den Geschäftsfeldern der Herstellung von, des Vertriebs von und des Handels mit Maschinen und Anlagen, insbesondere Druckmaschinen, Erzeugnissen des allgemeinen Maschinen- und Anlagenbaus und der Print- und Medienindustrie, sowie der Erbringung von Dienst- und Beratungsdienstleistungen, die sich darauf beziehen, tätig sind.

2.2 KBA Deutschland GmbH

Die KBA Deutschland ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft von KBA, in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die KBA Deutschland hat ihren Sitz in Radebeul und hat ein Stammkapital von EUR 100.000,00. Unternehmensgegenstand der KBA Deutschland ist der Vertrieb von und Service für Druckmaschinen.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2015 hat die KBA Deutschland einen Umsatz von EUR 60.519.300,00 erwirtschaftet. Die Bilanz der KBA Deutschland weist zum 31. Dezember 2015 bei einer Bilanzsumme von EUR 20.007.400,00 ein Eigenkapital von EUR 610.400,00 aus. Der Jahresabschluss der KBA Deutschland wird in den Konzernabschluss von KBA einbezogen.

3. Abschluss und Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrags

3.1 Der Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner rechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung von KBA und der Gesellschafterversammlung der KBA Deutschland. Der Vorstand und der Aufsichtsrat von KBA werden daher in der kommenden Hauptversammlung am 19.

Mai 2016 vorschlagen, dem Gewinnabführungsvertrag mit der KBA Deutschland zuzustimmen. Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags wird ebenfalls Beschlussgegenstand der Gesellschafterversammlung der KBA Deutschland sein.

- 3.2 Wirksamkeit erlangt der Gewinnabführungsvertrag schließlich erst mit Eintragung im Handelsregister der KBA Deutschland. Aufgrund der vorgesehenen Rückwirkung des Gewinnabführungsvertrags gilt dieser also ab dem Beginn des Geschäftsjahres der KBA Deutschland, in dem der Gewinnabführungsvertrag durch Eintragung in Handelsregister wirksam wird, also voraussichtlich ab 1. Januar 2016.

4. Rechtliche und wirtschaftliche Erwägungsgründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

Der Gewinnabführungsvertrag stellt eine im Konzernverhältnis wirtschaftlich sinnvolle und deshalb übliche Gestaltung der Einbindung von Tochtergesellschaften dar.

Der Abschluss eines solchen Gewinnabführungsvertrags hat dabei zunächst administrative und organisatorische Vorteile, die die Kosten, die mit dem Abschluss des Vertrags verbunden sind, aufwiegen und sich deshalb im Ergebnis der beteiligten Gesellschaften positiv niederschlagen. Er vermeidet insbesondere die Zuführung später im Einzelfall möglicherweise nicht benötigter Finanzmittel an die entsprechende Beteiligungsgesellschaft.

Der Gewinnabführungsvertrag bewirkt zudem eine steuerliche Optimierung zugunsten der beteiligten Gesellschaften und der KBA-Gruppe insgesamt. Denn durch den Abschluss eines wirksamen Gewinnabführungsvertrags und dessen tatsächliche Durchführung werden die Voraussetzungen für eine ertragsteuerliche Organschaft geschaffen. Hierdurch können zunächst laufende Gewinne und ggf. Verluste der Vertragsparteien und anderer Gesellschaften im ertragsteuerlichen Organkreis verrechnet werden. Ein sich per Saldo ergebender laufender steuerlicher Gewinn kann dann mit den in erheblichem Umfang bestehenden steuerlichen Verlustvorträgen der KBA im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Nutzung steuerlicher Verlustvorträge (sog. Mindestbesteuerung) verrechnet werden. Die tatsächliche Steuerzahllast der Vertragsparteien und anderer Gesellschaften im ertragsteuerlichem Organkreis verringert sich durch diese Verrechnungen für die kommenden Jahre signifikant, wodurch der cash-flow der Vertragsparteien sowie des Konzerns insgesamt positiv beeinflusst und entsprechend optimiert wird.

- 4.1 Abgesehen von der Verlustübernahmeverpflichtung von KBA ergeben sich aus der Sicht der Aktionäre von KBA keine besonderen Folgen. Mit dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrags ergeben sich insbesondere keine Veränderungen der Beteiligungsquoten an den vertragsschließenden Gesellschaften. Die Verpflichtung der KBA Deutschland zur Abführung ihres Gewinns wird voraussichtlich keine nennenswerten Auswirkungen entfalten, da KBA als alleinige Gesellschafterin bereits heute den vollen Gewinn erhält. Eine wirtschaftlich sinnvolle Rücklagenbildung bleibt zulässig und ermöglicht so die erforderliche Flexibilität
- 4.2 Auch kommt auf die Aktionäre von KBA keine indirekte finanzielle Belastung durch Mehraufwand von KBA zu, da mangels außenstehender Gesellschafter auf Ebene der KBA Deutschland kein Ausgleich nach § 304 AktG und keine Abfindung nach § 305 AktG geschuldet wird.

5. Inhalt des Gewinnabführungsvertrags

Der Vertrag hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- 5.1 § 1 des Vertrags: Die KBA Deutschland ist verpflichtet, vorbehaltlich der Bildung von näher bezeichneten Rücklagen, ihren jeweiligen gesamten, nach handelsrechtlichen Bestimmungen

ermittelten Gewinn an KBA abzuführen. Die KBA Deutschland kann ihren Jahresüberschuss nur zur Bildung anderer Rücklagen verwenden, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise erforderlich ist. In diesem Fall vermindert sich der von der KBA Deutschland abzuführende Betrag. Des Weiteren ist die KBA Deutschland berechtigt, bestimmte Gewinnrücklagen aufzulösen und zum Ausgleich eines etwaigen Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn an KBA abzuführen, wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise gerechtfertigt ist. § 301 AktG ist bei der Abführung des Gewinns zu beachten. Eine Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Rücklagen, die vor Beginn des Vertrags gebildet wurden ist ausgeschlossen.

- 5.2 § 2 des Vertrags: KBA ist gemäß § 302 AktG verpflichtet, jeden Verlust der KBA Deutschland, der während der Vertragsdauer entsteht, auszugleichen. KBA muss daher jeden während der Vertragsdauer sonst, d.h. ohne einen Verlustausgleich, entstehenden Fehlbetrag der KBA Deutschland ausgleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen werden kann, dass den anderen Gewinnrücklagen der KBA Deutschland Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in diese eingestellt wurden. Mithin trägt KBA das wirtschaftliche Risiko der KBA Deutschland mit.
- 5.3 § 3 (1) des Vertrags: Der Gewinnabführungsvertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der KBA Deutschland rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres der KBA Deutschland wirksam.
- 5.4 § 3 (2) des Vertrags: Der Gewinnabführungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann erst mit Ablauf von 5 Jahren ab dem Beginn des Geschäftsjahres gekündigt werden, in dem dessen Bestehen in das Handelsregister der KBA Deutschland eingetragen wurde. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit ist dieser zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der KBA Deutschland mit einer Frist von 6 Monaten kündbar. Die Beschränkung der erstmaligen Kündigungsmöglichkeit nach Ablauf von 5 Jahren ergibt sich daraus, dass nur bei Einhaltung dieser Mindestlaufzeit eine steuerliche Organschaft anerkannt wird.
- 5.5 § 3 (3) des Vertrags: Dem allgemeinen zivilrechtlichen Prinzip entsprechend, dass eine Kündigung eines Vertrags aus wichtigem Grund nicht ausgeschlossen werden kann, sieht der Gewinnabführungsvertrag vor, dass der Vertrag ohne Einhaltung einer Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit gekündigt werden kann.
- 5.6 § 3 (4) des Vertrags: Sämtliche Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.
- 5.7 § 4 des Vertrags: Durch wechselseitigen Verpflichtungen soll sichergestellt werden, dass beide Parteien des Vertrags bei sämtlichen Maßnahmen, die für eine Wirksamkeit des Gewinnabführungsvertrags notwendig sind, zusammenarbeiten.
- 5.8 § 5 des Vertrags: Schlussendlich enthält der Gewinnabführungsvertrag allgemein übliche Schlussbestimmungen. Durch die eingeführte salvatorische Klausel soll die Wirksamkeit des Vertrags gesichert werden, indem statt etwaiger unwirksamer oder undurchführbarer Regelungen zwischen den Parteien eine wirksame oder durchführbare Regelung gelten soll, die dem wirtschaftlich intendierten Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung am nächsten kommt. Eine unwirksame oder undurchführbare Regelung führt zudem nicht zur Gesamtwirksamkeit des Vertrags. Nach den Schlussbestimmungen bedarf eine Änderung des Vertrags zudem der Schriftform. Erfüllungsort für die Verpflichtung der Vertragsparteien ist der Sitz von KBA, also Würzburg.

6. Prüfung des Gewinnabführungsvertrags

Einer Prüfung des Gewinnabführungsvertrags durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) gemäß § 293b Abs. 1 AktG bedarf es nicht, da sich alle Anteile an der KBA Deutschland zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in der Hand von KBA befanden und zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts weiterhin befinden.

7. Ausgleich und Abfindung für außenstehende Aktionäre

Mangels Beteiligung außenstehender Gesellschafter sind keine Regelungen über einen Ausgleich nach § 304 AktG oder eine Abfindung nach § 305 AktG in dem Gewinnabführungsvertrag erforderlich.

Würzburg, im März

Der Vorstand der Koenig & Bauer AG

Claus Bolza-Schünemann

Dr. Mathias Dähn

Dr. Andreas Pleßke

Radebeul, im März

Der Geschäftsführer der KBA Deutschland GmbH

Reinhard Marschall